

17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

17.1

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Staatskanzlei.

17.2

¹Die Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. ²Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinie beschließen. ³Der Beschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.